

ERHÖHUNGEN MIT 1.5.2012

Mindestgehälter, -zulagen, -reiseaufwandsentschädigungen und Lehrlingsentschädigungen

1. Mindestgehälter, Lehrlingsentschädigungen, Mindestzulagen und Mindestreiseaufwandsentschädigungen ergeben sich aus den jeweiligen Abschnitten des Kollektivvertrages.

Ist-Gehälter

2. Die tatsächlichen Monatsgehälter (Ist-Gehälter), ausgenommen die Lehrlingsentschädigungen, sind um

- 4,5% in BG A,
- 4,3% in BG B, C,
- 4,2% in BG D bis F,
- 4,0% in BG G,
- 3,8% in BG H bis K

zu erhöhen (sofern nicht ein Optionsmodell gemäß Punkt 3 oder 4 angewandt wird). Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter, sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das jeweilige Ist-Gehalt erhöht.

Einmalzahlungsoption

3. Statt der Erhöhung gemäß Punkt 2 kann durch eine bis 20.7.2012 abzuschließende Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass eine Erhöhung der Ist-Gehälter um

- 4,3% in BG A,
- 4,1% in BG B, C,
- 4,0% in BG D bis F,
- 3,8% in BG G,
- 3,6% in BG H bis K

und eine Einmalzahlung erfolgt. Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter, sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das jeweilige Ist-Gehalt erhöht.

Höhe der Einmalzahlung

Zusätzlich zu der Ist-Gehaltserhöhung gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe von mindestens 8,4% des

- a) Ist-Gehaltes im April 2012 der bzw. des einzelnen Angestellten oder
- b) durchschnittlichen Ist-Gehaltes im April 2012 der Angestellten im Betrieb oder
- c) durchschnittlichen Ist-Lohnes/-Gehaltes im April 2012 aller Arbeiterinnen und Arbeiter (ausgenommen der im Akkord oder in Prämienentlohnung beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter) und Angestellten im Betrieb.

Wahl der Einmalzahlungsvariante

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, welche Variante zur Anwendung gelangt. Im Falle von Variante c ist die Zustimmung des Betriebsrates der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie des Betriebsrates der Angestellten erforderlich. Die Gehälter von Teilzeitbeschäftigten sind im Falle der Varianten b und c für die Berechnung des Durch-

schnittes außer Betracht zu lassen. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf den ihrem Beschäftigungsausmaß – einschließlich der im Durchschnitt im Zeitraum von Jänner bis einschließlich April 2012 geleisteten Mehrarbeit – entsprechenden aliquoten Teil der Einmalzahlung. In Altersteilzeit Beschäftigte haben Anspruch auf den ihrem vereinbarten durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß entsprechenden aliquoten Teil der Einmalzahlung zuzüglich des Anteiles, der dem Lohnausgleich entspricht.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die am 30.9.2011 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 15.9.2012 aufrecht ist; ferner jene, die am 30.9.2011 in einem Lehrverhältnis und am 15.9.2012 in einem Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber stehen.

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, ob die Ist-Gehälter von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30.9.2011, aber vor dem 1.5.2012 begonnen hat und am 15.9.2012 aufrecht ist,

- a) gemäß Punkt 2 zu erhöhen ist und keine Einmalzahlung gebührt oder
- b) gemäß Punkt 3 Abs. 1 zu erhöhen ist und eine Einmalzahlung gebührt.

Auf Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die am 1.5.2012 und am 15.9.2012

- a) in gesetzlicher Elternkarenz sind,
- b) Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz bzw. Zivildienst leisten oder
- c) in einem Lehrverhältnis stehen,

ist die Einmalzahlungsoption nicht anzuwenden; für sie gilt Punkt 2.

Information

Die angestrebte Wahl der Einmalzahlungsoption ist bis 25.5.2012 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).

Auszahlung

Ab 1.5.2012 sind die Gehälter gemäß Punkt 3 Abs. 1 zu erhöhen. Die Einmalzahlung ist bis 30.9.2012 zu zahlen. Kommt es entgegen der ursprünglichen Absicht zu keiner Anwendung der Einmalzahlungsoption, ist die Differenz zwischen der Erhöhung der Gehälter gemäß Punkt 2 und Punkt 3 Abs. 1 für die Monate ab Mai 2012 bis zum 31.7.2012 nachzuzahlen.

Verteilungsoption

4. Statt der Erhöhung gemäß Punkt 2 kann durch eine bis 20.7.2012 abzuschließende Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass eine Erhöhung der Ist-Gehälter um

- 4,3% in BG A,
- 4,1% in BG B, C,
- 4,0% in BG D bis F,
- 3,8% in BG G,
- 3,6% in BG H bis K

und zusätzlich eine individuelle Erhöhung der Gehälter einzelner Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer erfolgt. Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter, sind sie entsprechend anzuheben, wobei diese Erhöhung auf den Verteilungsbetrag nicht anrechenbar ist. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das jeweilige Ist-Gehalt erhöht.

Zusätzlich zu der Ist-Gehaltserhöhung sind mindestens 0,4% der Gehaltssumme zur innerbetrieblichen Verteilung in Form von individuellen Ist-Gehaltserhöhungen zu verwenden (Verteilungsbetrag).

Ab 1.5.2012 ist die Erhöhung gemäß Punkt 4 Abs. 1 vorzunehmen. Die Entgelt Differenz aufgrund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Punkt 2 ist rückwirkend ab 1.5.2012 zu berechnen und bis 31.7.2012 zu zahlen.

Die Gehaltssumme des Monats April 2012 ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage des Leistungsvolumens (lit. a bis e) zu ermitteln.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im Einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicherzustellen.

Die Verteilungsoption soll zur Verbesserung der Gehaltsstruktur beitragen. Insbesondere niedrige und einvernehmlich als zu niedrig angesehene Gehälter sollen stärker berücksichtigt werden. Dieser Umstand kann sich sowohl aus der Gehaltshöhe als auch aus dem Verhältnis Gehaltshöhe zu erbrachter Leistung bzw. zur Qualifikation ergeben. Es sind auch Aspekte der Kaufkraft zu berücksichtigen.

Die angestrebte Wahl der Verteilungsoption ist bis 25.5.2012 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).

Provisionsvertreterinnen und -vertreter

5. Liegt bei Provisionsvertreterinnen bzw. -vertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1.5.2012 anzuwendende kollektivvertragliche Mindestgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollzeitbeschäftigten Vertreterinnen bzw. Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Andere Bezugsformen

6. Andere Bezugsformen als das Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbezieherinnen bzw. -beziehern, Prämien, Sachbezüge etc., bleiben unverändert.

Zulagen

7. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 3,3% erhöht. Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, ist auf diese aufzustoßen.

Schlussbestimmung

8. Alle Erhöhungen gemäß Punkt 1 bis 7 sind mit Wirkung ab 1.5.2012 vorzunehmen. Nach der termingerechten Durchführung gelten diese Punkte als erfüllt.

KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN DER ELEKTRO- UND ELEKTRONIKINDUSTRIE

GEHALTSABSCHLUSS 2012

1. Mindestgehälter

BG	Grundstufe	nach 2 BG-J	nach 4 BG-J	nach 7 BG-J	nach 10 BG-J	Vorrückungswerte	
						2,4 BG-J	7,10 BG-J
A	1.568,43	–	–	–	–	–	–
B	1.587,03	1.618,78	1.650,53	1.666,41	1.682,29	31,75	15,88
C	1.741,90	1.794,16	1.846,42	1.872,55	1.898,68	52,26	26,13
D	1.858,72	1.914,49	1.970,26	1.998,15	2.026,04	55,77	27,89
E	2.129,99	2.215,18	2.300,37	2.342,97	2.385,57	85,19	42,60
F	2.401,37	2.497,43	2.593,49	2.641,52	2.689,55	96,06	48,03
G	2.761,75	2.872,23	2.982,71	3.037,95	3.093,19	110,48	55,24
H	3.029,37	3.150,56	3.271,75	3.332,35	3.392,95	121,19	60,60
I	3.706,56	3.854,84	4.003,12	4.077,26	4.151,40	148,28	74,14
J	4.077,40	4.240,50	4.403,60	4.485,15	4.566,70	163,10	81,55
						2 BG-J	4,7,10 BG-J
K	5.390,40	5.606,01	5.713,82	5.821,63	5.929,44	215,61	107,81

2. Lehrlingsentschädigung

Lehre

Lehrjahr	I	II
1. Lehrjahr	540,66	718,51
2. Lehrjahr	718,51	971,07
3. Lehrjahr	971,07	1.197,53
4. Lehrjahr	1.313,73	1.390,79

Integrative Berufsausbildung

Lehrjahr	Verlängerung um bis zu		Teilqualifizierung
	1 Lehrjahr	2 Lehrjahre	
1. Lehrjahr	540,66	540,66	540,66
2. Lehrjahr	667,55	615,37	599,94
3. Lehrjahr	824,05	718,51	659,23
4. Lehrjahr	1.016,12	930,76	–
5. Lehrjahr	1.313,73	1.060,00	–
6. Lehrjahr	–	1.313,73	–

3. Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten

Berufsbildende mittlere oder höhere Schule: € 718,51

Fachhochschule: € 971,07

4. Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten

	ohne Matura	mit Matura
erstmalige Beschäftigung ohne Berufserfahrung bzw. kein vorher absolviertes Pflichtpraktikum	540,66	718,51
in allen anderen Fällen	718,51	971,07

5. Kollektivvertragliche Zulagen

Zulage	Betrag in €
SEG-Zulage	0,460
Nachtarbeitszulage	1,883
Schichtzulage (2. Schicht)	0,405
Schichtzulage (3. Schicht)	1,883

6. Reiseaufwandsentschädigungen

Inlandstaggeld (Punkt 6)	Betrag in €
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	15,47
Mehr als 8 bis höchstens 12 Stunden	30,94
Mehr als 12 Stunden	46,41
Nahbereichstaggeld (Punkt 7)	Betrag in €
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	11,20
Mehr als 8 bis höchstens 11 Stunden	14,05
Mehr als 11 Stunden	23,20
Nächtigungsgeld (Punkt 8)	Betrag in €
Für die ersten 7 Kalendertage	25,74
Nach mehr als 7 Kalendertagen	15,64